

**Satzung**  
**der Gemeinde Bidingen über die Erhebung von Gebühren**  
**für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit**  
**im Zusammenhang stehende Amtshandlungen**  
**(Friedhofsgebührensatzung)**  
**Vom 10.05.2023**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2019 (GVBl. S. 266) und Art. 20 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch VO vom 26.03.2019 erlässt die Gemeinde Bidingen folgende Satzung:

**1. Teil**  
**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**  
Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) sonstige Gebühren (§ 6).

**§ 2**  
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## 2. Teil Einzelne Gebühren

### § 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

- |                               |         |
|-------------------------------|---------|
| a) eine Einzelgrabstätte      | 27,00 € |
| b) ein Familiengrab           | 52,00 € |
| c) eine Urnenreihengrabstätte | 30,00 € |

(2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

(3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrecht i. S. des Abs. 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrecht festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im voraus zu entrichten.

(4) Die Berechnung der Grabplatzgebühr erfolgt ab dem ersten des auf die Bestattung folgenden Monats.

### § 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für das Öffnung und Schließen eines Erdgrabes beträgt je Grabstätte

- |                                |           |
|--------------------------------|-----------|
| a) für Kinderreihengräber      | 165,00 €  |
| b) für Erwachsenenreihengräber | 330,00 €  |
| c) für Familiengräber          | 330,00 €. |

(2) Die Gebühr für das Öffnen eines Erdgrabes beträgt je Grabstätte

- |                                |           |
|--------------------------------|-----------|
| a) für Kinderreihengräber      | 110,00 €  |
| b) für Erwachsenenreihengräber | 220,00 €  |
| c) für Familiengräber          | 220,00 €. |

(3) Die Gebühr für das Schließen eines Erdgrabes beträgt je Grabstätte

- |                                |           |
|--------------------------------|-----------|
| a) für Kinderreihengräber      | 55,00 €   |
| b) für Erwachsenenreihengräber | 110,00 €  |
| c) für Familiengräber          | 110,00 €. |

(4) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne beträgt 80,00 €.

(5) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen eines Erdgrabes für eine Fehlgeburt (Totgeburt oder für einen abgetrennten Körperteil) beträgt 55,00 €.

(6) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 70,00 €.

### § 5 a Urnenstelen/Urnenfächer

Die in der Friedhofssatzung beschriebenen Urnenfächer sind aktuell noch nicht kalkuliert, die die Kalkulation und Fertigstellung der Außenanlagen erst bis Ende 2023 erfolgt.

Der Preis für ein Urnenfach setzt sich aus

- Preis des Bauwerks
- Preis für die Freiflächengestaltung
- Nutzung des Friedhofs zusammen.

Er wird auf alle verkauften Grabstätten entsprechend eines Schlüssels im Rahmen der Kalkulation umgelegt. Die Gemeinde geht von Gesamtkosten von 20.000 € aus. Diese Kosten inkl. Unterhaltskosten werden auf die Grabfächer umgelegt. Ein Preis für die Urnenstelen wird nach der Kalkulation zum 01.01.2024 festgelegt. Ein Urnenfach kann vorher erworben werden und wird mit den zum 01.01.2024 festgesetzten Preisen abgerechnet.

§ 6  
Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofes beträgt
- |                              |           |
|------------------------------|-----------|
| a) während der Ruhefrist     | 500,00 €  |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | 390,00 €. |
- (2) Die Gebühr für das Ausgraben einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt
- |                              |           |
|------------------------------|-----------|
| a) während der Ruhefrist     | 390,00 €  |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | 290,00 €. |
- (3) Die Gebühr für das Tieferlegen einer Grabsohle beträgt je 10 cm 18,00 €.
- (4) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrecht beträgt 15,00 €.
- (5) Die Gebühr für die Zulassung eines Bestattungsunternehmens beträgt 50,00 €.
- (6) Die Gebühr für die Zulassung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen beträgt 50,00 €.
- (7) Die Gebühr für die Erlaubnis ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen beträgt 50,00 €.
- (8) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt werden, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

**3. Teil**  
**Schlussbestimmungen**

§ 7  
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01. Januar 2020 außer Kraft.

Bidingen, 10.05.2023

GEMEINDE BIDINGEN

Franz Martin  
Erster Bürgermeister